Stadt Ingelfingen Bürgerbüro Schlossstr. 12 74653 Ingelfingen

Telefon: 07940/1309-24 Telefax: 07940/1309-61

E-Mail: ordnungsamt@ingelfingen.de

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum	Wohnun	igsgeber:
-------------	--------	-----------

		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
	Wohnungsgeber	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
amilienname			
/orname			
pei einer juristischen Person deren Bezeich- nung			
Straße, Hausnummer einschließlich Adressie- ungszusätze)			
PLZ, Ort			
Eigennutzung durc	h den Eigentümer		
ag des Einzugs			
	g in die eingezogen wird:		
Straße, Hausnummer, Zusatza	ngaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungs	nummer), PLZ, Ort	
olgende Person/Per s	sonen ist/sind in die anged	gebene Wohnung eingezogen:	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
amilienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
amilienname, Vorname		Familienname, Vorname	
armiermanie, vorname		i animemane, vomane	
Datum. Unterschrift des Wo	ohnungsgebers oder des Wohnur	ngseigentümers (nur bei Eigennutzung)	
angaben zu der vom \ Familienname, Vorname	Wohnungsgeber beauftra	agten Person:	
annicinianic, voillailic			
nei einer juristischen Person de	eren Bezeichnung		
oei einer juristischen Person de	eren Bezeichnung		
•	eren Bezeichnung eßlich Adressierungszusätze), PLZ, O	rt	

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.